

Nachtrag zum Artikel »Änderung § 52 StVZO – zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten« aus der brandwacht 4/2021

Grundsätzlich gilt: Die Zuständigkeit für Feuerwehr und Katastrophenschutz liegen beim BMI und den Ländern, gemäß Föderalismusprinzip des Grundgesetzes.

Die Änderung des § 52 Absatz 3 StVZO ist Teil der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021. Diese wurde vorab mit den Ressorts abgestimmt und lag den Bundesländern im Bundesrat vor. Gegen die Änderung wurden keine Einwände erhoben.

Nach der vorherigen Fassung von § 52 Absatz 3 StVZO war eine beliebige Anzahl von blauen Warnleuchten an Einsatzfahrzeugen zulässig. Dies führte zu einer »Übersignalisierung« vieler Einsatzfahrzeuge durch zu viele (rundumwirksame und richtungsgebundene) Leuchten in alle Richtungen, die das Signalbild entstellten. Dadurch wurden andere Verkehrsteilnehmer zum Teil verunsichert und geblendet. In Abstimmung mit den Bundes-

ländern werden künftig weitere Vorgaben zur höchstzulässigen Anzahl und zu Wirkrichtungen getroffen, um die Warnwirkung zu erhalten und eine Blendwirkung zu reduzieren.

Für Fahrzeuge sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge, die vor dem 3. Juli 2021 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten weiterhin die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung geltenden Vorschriften gemäß § 70 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam. Sie erlischt, wenn u.a. Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern, z. B. durch Blendung, zu erwarten ist. Dies ist stets eine Einzelfallbetrachtung. □

Neues Förderprogramm zum Ausbau des Sirennetzes

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit, die Warnung deutschlandweit zu verbessern, über das BBK die Fähigkeiten des Bundes und der Länder, mittels Sirenen, insbesondere auch im Zivilschutz, zu warnen. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik ein.

Aus diesem Grund wird der Ausbau der Sirennetze in den Ländern, die auch in Zukunft die tragende Rolle bei der Warnung der Bevölkerung übernehmen, durch den Bund (über das BBK) mit bis zu 88 Mio. Euro unterstützt. Der Freistaat Bayern erhält hiervon rund 13,4 Mio. Euro.

Durch den Bund wird den Ländern das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt. Auch Sirenen sollen neben den anderen Warnmitteln und Warnmultiplikatoren in dieses Gesamtsystem eingebunden werden.

Für die Förderung der Sireneninfrastruktur sowie deren Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020-2022 der Bundesregierung, wurde zwischen Bund und Ländern eine Bund-Länder-Vereinbarung geschlossen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erstellt zur Umsetzung dieser Bund-Länder-Vereinbarung ein Sonderförderprogramm, welches es den Gemeinden ermöglicht, bei den Regierungen Fördermittel für die Ersterrichtung von elektronischen Sirenen zu beantragen. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, im Rahmen des Nachersatzes bereits vorhandene Sirenenanlagen zu erneuern. Diese nachersetzten Sirenenanlagen müssen hierbei den Förderbedingungen entsprechen.

Hierzu sind unter anderem zu nennen:

- Ansteuerung der Sirenen über den Digitalfunk BOS und das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS),
- die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale »Be-

völkerungswarnung« und »Entwarnung« zu emittieren,

- die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung),
- die Sirene muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können.

Förderfähig sind folgende Sirenenanlagen:

- A) Sirenen in Dach-/Gebäudemontage (oder Flachdach, Dreibein) mit einer Gesamtsumme von max. 10.850 Euro (brutto),
- B) Sirenen als freistehende Masterrichtung mit einer Gesamtsumme von max. 17.350 Euro (brutto) und
- C) Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerungen mit einer Gesamtsumme von max. 1.000 Euro (brutto).

Nicht förderfähig sind Folgekosten wie z. B. Miet-, Betriebs- und Wartungskosten. Diese sind vom jeweiligen Betreiber der Sirenenanlage selbst zu übernehmen. □

Erhöhte Freibeträge bei Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Feuerwehrdienstleistende ab 2021

Bei den Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Kommandanten und andere Feuerwehrdienstleistende (nach Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 bis 4 der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung – AVBayFwG) sowie für ehrenamtlich tätige Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister (Art. 20 BayFwG in Verbindung mit § 13 AVBayFwG) können ab 2021 erhöhte Freibeträge Anwendung finden.

Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag (für begünstigte Nebentätigkeiten wie Ausbildungstätigkeit

und Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wurde von 2.400 Euro auf 3.000 Euro angehoben. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG, der für die Entschädigung als Brand- und Sicherheitswacht in Betracht kommen kann, wurde von 720 Euro auf 840 Euro erhöht. Auch der steuerfreie (Mindest-)Anteil bei Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG hat sich von monatlich 200 Euro auf 250 Euro gesteigert.

Damit Gemeinde bzw. Landratsamt den Freibetrag nach § 3 Nr. 26

EStG bzw. § 3 Nr. 26 a EStG bei der Lohnabrechnung berücksichtigen können, darf der Freibetrag nicht bereits für begünstigte Nebentätigkeiten in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft sein. Hierfür hat der Feuerwehrdienstleistende eine entsprechende Erklärung abzugeben. Mustererklärungen sowie ein Informationsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit weiteren Informationen stehen auf der Homepage der brandwacht unter www.brandwacht.bayern.de/themen/ministerium/normen_und_recht zur Verfügung. □

